

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag.DDr. Hedwig Bavenek-Weber in den Beschwerdesachen ****Bf.+ADRESSE****, vertreten durch Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1 Tür Freyung, 1010 Wien gegen

1. den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vom 22. März 2019, ErfNr. ****x1**** (RV/7103577/2019)

2. den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vom 25. März 2019, ErfNr. ****x2****, (RV/7103576/2019)

beide StNr. ****x3**** betreffend Rechtsgebühren (Fruchtgenussrecht gegen AfA-Abschreibung) zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Die Bescheide bleiben aufrecht.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Strittige Punkte

Werden bei einer Grundstücksschenkung mit gleichzeitiger Vereinbarung Vorbehaltsfruchtgenussrecht gegen „AfA-Miete“/Substanzabgeltung zwei Rechtsgeschäfte abgeschlossen, nämlich ein der Grunderwerbsteuer unterliegender Grundstückserwerb und eine entgeltliche Dienstbarkeitseinräumung, die § 33 TP 9 GebG unterliegt?

Steht § 15 Abs. 3 GebG einer Vergebührung des Fruchtgenussrechtes gemäß § 33 TP 9 GebG entgegen?

1. Verfahrensgang

Mit **Schenkungsvertrag vom 26. Juni 2015** schenkte und übergab der Bf. 40/100 seines Grundstücks ****EZ****KG**** und mit **Schenkungsvertrag vom 18. Dezember 2015**

schenkte und übergab der Bf. 60/100 seines Grundstücks *****EZ*****KG***** seinem Sohn, dem Geschenknehmer. In beiden Schenkungsverträgen Punkt VII. („Fruchtgenussrecht, AfA“/ „Fruchtgenussvorbehalt“) räumte der Sohn dem Bf. je auf dem geschenkten Grundstücksanteil (40/100 und 60/100) ein lebenslanges Fruchtgenussrecht ein. Demzufolge war der Bf. als Fruchtgenussberechtigter berechtigt, je den Grundstücksanteil (40/100 und 60/100) zu vermieten und die Mieterträge zu vereinnahmen. Die Mieterträge stehen dem Bf. zur Gänze zu. Andererseits übernahm der Bf. die Verpflichtung, für die Dauer des Fruchtgenusses sämtliche Kosten der Instandhaltung des Gebäudes zu Tragen. **Weiters verpflichtete sich der Bf., der Fruchtgenussberechtigte, die auf die schenkungsgegenständlichen Anteile entfallende jährliche steuerliche Abschreibung (AfA) an den Sohn zu bezahlen.**

Für die Schenkung von 40/100 des Grundstücks (Schenkungsvertrag vom 26. Juni 2015) wurde die Grunderwerbsteuer durch den Parteienvertreter selbstberechnet. Für die Schenkung von 60/100 des Grundstücks (Schenkungsvertrag vom 18. Dezember 2015) wurde die Grunderwerbsteuer durch den Parteienvertreter selbstberechnet.

In der Folge richtete das Finanzamt hinsichtlich beider Schenkungsverträge mehrere Anfragen an den Bf. und ersuchte ihn, die Instandhaltungskosten und die jährliche Substanzabgeltung bekannt zu geben.

Hinsichtlich der Schenkung von 40/100 des Grundstücks (Schenkungsvertrag vom 26. Juni 2015) gab der Bf. mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 bekannt, dass im Übertragungsjahr 2015 am 11.12.2015 nur eine Zahlung für Substanzabgeltung in Höhe von EUR 19.316,20 zu leisten war, da ihm für diesen Anteil ohnehin die steuerliche Halbjahres-AfA zugestanden sei. Im Jahr 2016 sei am 23.11.2016 eine Zahlung für Substanzabgeltung in Höhe von EUR 57.276,21 geleistet worden. Im Jahr 2015 seien keine Instandhaltungskosten angefallen, der Betrag für 2016 und die Folgejahre sei nicht bekannt und werde naturgemäß jährlich unterschiedlich ausfallen. Mit Schreiben vom 12. März 2019 teilte der Bf. über Vorhalt des Finanzamtes mit, dass in den Jahren 2017 und 2018 je eine Zahlung für Substanzabgeltung in Höhe von EUR 58,443 geleistet worden sei.

Hinsichtlich der Schenkung von 60/100 des Grundstücks (Schenkungsvertrag vom 18. Dezember 2015) gab der Bf. mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 bekannt, dass im Jahr 2016 am 23.11.2016 eine Zahlung für Substanzabgeltung in Höhe von EUR 85.914,32 geleistet worden sei. Im Jahr 2015 seien keine Instandhaltungskosten angefallen, der Betrag für 2016 und die Folgejahre sei nicht bekannt und werde naturgemäß jährlich unterschiedlich ausfallen. Mit Schreiben vom 12. März 2019 teilte der Bf. über Vorhalt des Finanzamtes mit, dass in den Jahren 2017 und 2018 je eine Zahlung für Substanzabgeltung in Höhe von 87.664,49 Euro geleistet worden sei.

Im Schriftverkehr zwischen Finanzamt und Bf. betonte der Bf. immer wieder, dass in der vorliegenden Vertragsgestaltung keine Einräumung eines Fruchtgenussrechtes gegen Afa Substanzabgeltung vorliege und diese Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 3 GebG von der Gebührenpflicht ausgenommen sei.

Das Finanzamt setzte mit **Gebührenbescheid vom 22. März 2019** die Rechtsgeschäftsgebühr gemäß § 33 TP 9 GebG hinsichtlich des Punktes VII des Schenkungsvertrages vom 26. Juni 2015 fest (auf das Leben des Bf. kapitalisierte, aus dem Durchschnitt von drei Jahren errechnete jährliche Substanzabgeltung für 40/100: $413.546,17 \times 2\% = 8.270,92$ Euro). In der Begründung führte das Finanzamt unter anderem an: Werde in einem Übergabsvertrag dem Übergeber des Grundstücks ein Fruchtgenussrecht eingeräumt, und hat der Fruchtgenussberechtigte zur Substanzabgeltung ein Entgelt zu leisten, stelle diese Leistung das Entgelt dar. Bemessungsgrundlage sei der kapitalisierte Wert der auf Lebenszeit zu leistenden Substanzabgeltung. (RV/7103577/2019)

Das Finanzamt setzte mit **Gebührenbescheid vom 25. März 2019** die Rechtsgeschäftsgebühr gemäß § 33 TP 9 GebG hinsichtlich des Punktes VII des Schenkungsvertrages vom 18. Dezember 2015 fest (auf das Leben des Bf. kapitalisierte, aus dem Durchschnitt von drei Jahren errechnete jährliche Substanzabgeltung für 60/100: $559.380,52 \times 2\% = 11.187,61$ Euro). In der Begründung führte das Finanzamt unter anderem an: Werde in einem Übergabsvertrag dem Übergeber des Grundstücks ein Fruchtgenussrecht eingeräumt, und hat der Fruchtgenussberechtigte zur Substanzabgeltung ein Entgelt zu leisten, stelle diese Leistung das Entgelt dar. Bemessungsgrundlage sei der kapitalisierte Wert der auf Lebenszeit zu leistenden Substanzabgeltung. (RV/7103576/2019)

Fristgerecht wurde gegen beide Bescheide Beschwerde erhoben. Der Bf. beantragte die ersatzlose Aufhebung der Gebührenbescheide. Der Bf. habe seinem Sohn das Grundstück zu je 40/100 und 60/100 geschenkt und sich ein Fruchtgenussrecht zurückbehalten, eine Personaldienstbarkeit Fruchtgenussrecht sei jedoch nicht eingeräumt worden. Zusätzlich zum Vorbehalt des Fruchtgenusses sei eine Zahlung für Substanzabgeltung vereinbart worden. Diese stelle kein Entgelt für die Einräumung des Fruchtgenusses dar. Im Zuge der Grundstücksschenkung sei das zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentum am Grundstück vom Bf. an seinen Sohn übergegangen. Der Bf. sei zwar ertragssteuerlich weiterhin Inhaber der Einkunftsquelle des vermieteten Grundstücks (Vorbehaltsfruchtnießer), mangels wirtschaftlichen Eigentums habe er aber kein Recht zur einkommensteuerlichen Geltendmachung der Abschreibung für Abnutzung (AfA) am Gebäude. Diese stehe nur seinem Sohn als zivilrechtlichem Eigentümer zu. Diese Zahlung für Substanzabgeltung solle den Wertverzehr des Gebäudes abbilden und den Bf. wirtschaftlich zur Geltendmachung der Abschreibung berechtigen. Mit einem Entgelt für die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes habe diese Zahlung nichts zu tun und es falle keine Gebühr an. Eine Gebühr falle aber auch deshalb nicht an, weil gemäß § 15 Abs. 3 GebG Rechtsgeschäfte, die der Grunderwerbsteuer

unterliegen von der Gebührenpflicht ausgenommen sind. Bereits der UFS 12.5.2011, RV/0114-I/11 habe entschieden, dass eine Grundstücksschenkung unter Vorbehalt des Fruchtgenusses unter das Grunderwerbsteuergesetz falle und damit die Befreiungsbestimmung gemäß § 15 Abs. 3 GebG zur Anwendung komme. Genau dieser Fall liege aber auch hier vor.

Mit **Beschwerdevorentscheidungen vom 20. Mai 2019** wies das Finanzamt je die beiden Beschwerden als unbegründet ab.

Fristgerecht beantragte der Bf. die Vorlage der beiden Beschwerden an das Bundesfinanzgericht. (**Vorlageanträge**).

Mit E-Mailschreiben vom 17. Oktober 2019 ersuchte der Bf., mit einer Entscheidung zuzuwarten, da noch eine ergänzende Eingabe zum Nichtvorliegen der Gebührenpflicht bis spätestens Ende Oktober/Anfang November 2019 übermittelt werde.

Bis dato langte eine ergänzende Eingabe beim Bundesfinanzgericht nicht ein.

Beweis durch das Bundesfinanzgericht wurde erhoben durch Einsicht in die elektronisch vorgelegten Teile der Finanzamtsakten.

2. Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 15 Abs. 1 GebG lautet: *Rechtsgeschäfte sind nur dann gebührenpflichtig, wenn über sie eine Urkunde errichtet wird, es sei denn, daß in diesem Bundesgesetz etwas Abweichendes bestimmt ist.*

§ 15 Abs. 3 GebG lautet: *Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftsteuer und II. Teil Wertpapiersteuer) oder Versicherungssteuergesetz fallen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen; dies gilt auch für Rechtsgeschäfte, sofern und insoweit diese unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen.*

§ 17 Abs. 1 Satz 1 GebG lautet: *Für die Festsetzung der Gebühren ist der Inhalt der über das Rechtsgeschäft errichteten Schrift (Urkunde) maßgebend.*

§ 33 TP 9 GebG lautet: *Dienstbarkeiten, wenn jemandem der Titel zur Erwerbung einer Dienstbarkeit entgeltlich eingeräumt oder die entgeltliche Erwerbung von dem Verpflichteten bestätigt wird, von dem Werte des bedungenen Entgeltes 2 v.H.*

3. Erwägungen

§ 33 TP 9 GebG besteuert das Rechtsgeschäft Dienstbarkeit, wenn die Dienstbarkeit gegen Entgelt eingeräumt wird und darüber eine Urkunde errichtet wird, mit

Rechtsgeschäftsgebühren von 2% vom Entgelt. Steuergegenstand sind Dienstbarkeiten. Da das Gebührengesetz die Dienstbarkeit nicht definiert, sind die Bestimmungen des ABGB (§§ 472 ABGB) maßgeblich (*Frotz/Hügel/Popp*, Kommentar zum GebG § 33 TP 9 B I 1; *Twardosz*, GebG6 § 33 TP 9 Rz 1; *Lehner/Schaffer* in *Bergmann/Pinetz*, GebG2 § 33 TP 9 Rz 1 uvam.).

Nicht bestritten wird, dass ein Fruchtgenuss an den geschenkten Grundstücksanteilen eingeräumt wurde.

Wird ein Fruchtgenussrecht gegen Entgelt an einem Grundstück eingeräumt, löst dieses Rechtsgeschäft grundsätzlich die Gebühr gemäß § 33 TP 9 GebG aus.

3.1. Im Austauschverhältnis stehen Einräumung der Dienstbarkeit und Entgelt

Im gegenständlichen Fall räumte der Sohn in beiden Schenkungsverträgen Punkt VII. („Fruchtgenussrecht, AfA“/ „Fruchtgenussvorbehalt“) dem Bf. auf dem Grundstück ein lebenslanges Fruchtgenussrecht ein. Infolge des Fruchtgenussrechtes war der Bf. berechtigt, das Grundstück zu vermieten, wobei ihm die Mieterträge zur Gänze zustehen sollten. Weiters heißt es unter diesem Vertragspunkt, dass der Bf. „andererseits die Verpflichtung“ übernimmt, für die Dauer des Fruchtgenussrechtes sämtliche Kosten der Instandhaltung des Gebäudes zu tragen, weiter „verpflichtet sich“ der Bf. dem Sohn die jährliche steuerliche Abschreibung zu bezahlen.

Bemessungsgrundlage ist der Wert des bedungenen Entgelts. Wie der Verwaltungsgerichtshof zur Bestandvertragsgebühr ausgesprochen hat, bedeutet auch für die Dienstbarkeitsgebühr die Bestimmung der Bemessungsgrundlage mit dem Begriff „nach dem Wert“, dass darunter alle Leistungen zu verstehen sind, die der Dienstbarkeitsberechtigte für die Überlassung der Sache zum Gebrauch zu erbringen hat. (VwGH 30.10.1961, 174/61). Alle Leistungen, die im Austauschverhältnis zur Einräumung der Dienstbarkeit stehen, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. (VwGH 7.10.1993, 93716/0140).

Wie der Bf. in seinen Beschwerdeschriften selbst beschreibt, solle diese Zahlung für Substanzabgeltung den Wertverzehr des Gebäudes abbilden und den Bf. wirtschaftlich zur Geltendmachung der Abschreibung berechtigen. Er verwies dabei auf die EStR 2000 Rz 113a, dass die Geltendmachung der AfA beim Fruchtgenussbesteller nur möglich ist, wenn eine ausreichend publizitätswirksam dokumentierte vertragliche Vereinbarung zur Zahlung der Substanzabgeltung abgeschlossen wurde, beispielsweise durch Errichtung eines Notariatsaktes und die Zahlungen tatsächlich erfolgten.

Trotzdem liegt ein „*ich gebe, damit du gibst*“ vor. Die Zahlungen der Substanzabgeltung, zu denen sich der Bf. verpflichtete, sind das Entgelt, das er aufwendete, um das Fruchtgenussrecht eingeräumt zu bekommen. Entgeltlichkeit iSd GebG liegt nach ständiger

Rechtsprechung vor, wenn nach dem Willen der Parteien eine Leistung im Sinne einer subjektiven Äquivalenz abgegolten werden soll (VwGH 16.10.2003, 2003/16/0126). In den beiden vorliegenden Verträgen kommt u.a. der Wille der Vertragsparteien zum Ausdruck, eine Leistung (Einräumung einer Dienstbarkeit) im Sinne einer subjektiven Äquivalenz durch eine andere Leistung (Verpflichtung zur Tragung der jährlichen *Afa*) abzugelten. (BFG 04.05.2020, RV/1100553/2018).

Mit den Vereinbarungen Punkt VII. „Fruchtgenussrecht, *Afa*“/ „Fruchtgenussvorbehalt“ gegen „*Afa*-Miete“/Substanzabgeltung“ wurde zwischen dem Bf. und seinem Sohn daher das Titelgeschäft iSd § 33 TP 9 GebG „Dienstbarkeit gegen Entgelt“ abgeschlossen. (ständige Rechtsprechung BFG 29.10.2019, RV/7102945/2018; BFG 15.04.2020, RV/7100236/2020; BFG 24.04.2020, RV/7103195/2019; BFG 24.04.2020, RV/7103201/2019; BFG 24.04.2020, RV/7103198/2019; BFG 04.05.2020, RV/1100554/2018; BFG 04.05.2020, RV/1100553/2018).

3.2. Für die Befreiung des § 15 Abs. 3 GebG müssen Dienstbarkeit als Entgelt = Gegenleistung für das Grundstück und Grundstück in einem Austauschverhältnis stehen

Der Bf. machte die Befreiungsbestimmung des § 15 Abs. 3 GebG geltend, da er mit Schenkungsverträgen vom 26. Juni 2015 und vom 18. Dezember 2015 seinem Sohn das Grundstück schenkte, auf welchem ihm, dem Bf., das Fruchtgenussrecht eingeräumt wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach im Erkenntnis VwGH 27.05.1999, 98/16/0349 aus, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass beim Verkauf eines Grundstücks unter Vorbehalt des Fruchtgenusses der Wert dieser vorbehaltenen Nutzung der Gegenleistung zuzurechnen ist (unter Verweis auf VwGH 23.9.1953, 1861/51, VwSlg 814 F/1953). *„Soweit aber der Verkäufer für das Fruchtgenussrecht an Teilen der erworbenen Liegenschaften ein Entgelt zu leisten hat - und hierüber ein vom Kaufgeschäft unabhängiges selbständiges Rechtsgeschäft geschlossen hat (vgl. auch § 33 TP 9 GebG 1957) -, liegt eine der Gegenleistung iSd § 5 GrEStG 1987 zuzurechnende vorbehaltene Nutzung nicht vor.“*

Weiters besteht eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob Dienstbarkeitsgebühr gemäß § 33 TP 9 GebG anfällt, wenn für die Schenkung des Grundstückskaufpreises eine Dienstbarkeit am Grundstück eingeräumt wird (VwGH 16.10.2003, 2003/16/0126). Nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt wollte der Sohn eine Wohnung erwerben. Der Vater schenkte dem Sohn Sparbücher, um ihm die Finanzierung der Wohnung zu ermöglichen und dafür räumte der Sohn beiden Elternteilen ein unentgeltliches Wohnrecht ein. Das Finanzamt schrieb Dienstbarkeitsgebühr vor, und ging davon aus, dass die dem Sohn übergebenen Sparbücher das Entgelt für die Einräumung der Dienstbarkeit gewesen seien. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde ab, da die Sparbücher als das vom Vater geleistete Entgelt für die beiden Ehegatten eingeräumte Dienstbarkeit geleistet wurden, weil es bei der Beurteilung der Entgeltlichkeit auf die subjektive Äquivalenz ankommt. Zu einem vergleichbaren Sachverhalt erging auch UFS 23.4.2007, RV/0188-G/04

mit Titel laut Findok: *Schenkung von Sparbüchern kann Entgelt für die Einräumung einer Dienstbarkeit darstellen.* (BFG 26.7.2019, RV/7102842/2018 BFG 30.6.2017, RV/7100570/2017).

Die vorliegenden Schenkungsverträge sind ebenso gestaltet, dass der Bf. seinem Sohn das Grundstück (die Grundstücksanteile) ohne weitere Gegenleistung schenkt. Das Fruchtgenussrecht wurde nach der Vertragsgestaltung definitiv nicht als Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks durch den Sohn vereinbart.

Aus dem Regelungszweck des § 15 Abs. 3 GebG ergibt sich die Intention des Gesetzgebers, eine Belastung ein und desselben Rechtsgeschäftes mit Rechtsgebühr und einer Verkehrsteuer zu vermeiden. (BFG 04.05.2020, RV/1100553/2018). § 15 Abs. 3 GebG greift nur ein, wenn Dienstbarkeit als Entgelt = Gegenleistung für das Grundstück und Grundstück im Austauschverhältnis stehen. Im gegenständlichen Fall stehen aber Dienstbarkeit und Grundstück nicht in einem Austauschverhältnis, sondern es wurden in einer Vertragsurkunde zwei Rechtsgeschäfte abgeschlossen, nämlich erstens die Schenkung zweier Grundstücksanteile vom Bf. an seinen Sohn, die der Grunderwerbsteuer unterliegen und zweitens die Einräumung des Fruchtgenussrechtes vom Sohn an den Bf. gegen jährliche Zahlung der Substanzabgeltung (AfA), die der Dienstbarkeitsgebühr gemäß § 33 TP 9 GebG unterliegt.

4. Schlussfolgerung

Bei den beiden gegenständlichen Grundstücksschenkungen mit gleichzeitiger Vereinbarung Vorbehaltsfruchtgenussrecht gegen „AfA-Miete“/Substanzabgeltung wurden je Vertragsurkunde zwei Rechtsgeschäfte abgeschlossen, nämlich ein Grundstückserwerb, der der Grunderwerbsteuer unterliegt und eine entgeltliche Dienstbarkeitsseinräumung iSd § 33 TP 9 GebG:

Grundsätzlich ist bei einem Grundstückserwerb unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes die Dienstbarkeit Gegenleistung für das Grundstück. Hat aber der Veräußerer des Grundstücks, wie hier der Bf., für das Fruchtgenussrecht ein Entgelt zu leisten und darüber ein vom Grundstückserwerb unabhängiges selbständiges Rechtsgeschäft abgeschlossen, liegt eine Dienstbarkeit gemäß § 33 TP 9 GebG und nicht eine Gegenleistung iSd § 5 GrEStG vor. (VwGH 27.05.1999, 98/16/0349). Wird im Rahmen der Einräumung des Fruchtgenussrechtes aus ertragssteuerlichen Gründen vereinbart, dass der Geschenkgeber regelmäßige Zahlungen in der Höhe der ertragssteuerlichen Abschreibung „AfA-Miete, Substanzabgeltung“ an den Geschenknehmer zu leisten hat, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichtes der Tatbestand des § 33 TP 9 GebG „entgeltliche Einräumung einer Dienstbarkeit“ erfüllt (BFG 29.10.2019, RV/7102945/2018; BFG 15.04.2020, RV/7100236/2020; BFG 24.04.2020, RV/7103195/2019; BFG 24.04.2020, RV/7103201/2019; BFG 24.04.2020, RV/7103198/2019; BFG 04.05.2020, RV/1100554/2018; BFG 04.05.2020,

RV/1100553/2018). § 15 Abs. 3 GebG steht einer Vergebühung des Fruchtgenussrechtes gemäß § 33 TP 9 GebG nicht entgegen. (BFG 04.05.2020, RV/1100553/2018).

Aus all diesen Gründen war den Beschwerden der Erfolg zu versagen.

5. Unzulässigkeit der Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Das Bundesfinanzgericht ist insbesondere den Erkenntnissen VwGH 30.10.1961, 174/61; VwGH 7.10.1993, 93716/0140; VwGH 27.05.1999, 98/16/0349 und VwGH 16.10.2003, 2003/16/0126 gefolgt.

Bemerkt wird, dass im gleichgelagerten Fall des Bf. ebenfalls mit heutigem Tag eine Entscheidung erging. (BFG 14.5.2020, RV/7100688/2018).

Wien, am 14. Mai 2020